GÖDDECKE
RECHTSANWÄLTE

Solar Millennium: Anleger sichern Ihre Ansprüche

Bei der Solar Millennium AG ist zügiges Handeln geboten. Mit der Insolvenz der Solar Millennium AG mussten viele Anleger der 2009 emittierten Anleihe (ISIN DE000A0XFKC4) erkennen, bei der Investition in grüne Energie auf das falsche Pferd gesetzt zu haben. Dies hätte vermieden werden können, wenn sie über die tatsächliche Lage des Unternehmens und die maßgeblichen Personen der Unternehmensleitung zutreffend unterrichtet gewesen wären. Hierzu war der veröffentlichte Prospekt nicht geeignet. Umso wichtiger ist es, die sich daraus ergebenden Ansprüche rechtzeitig zu sichern, bevor die Ansprüche in wenigen Tagen verjähren.

Die Solar Millennium AG hatte die Qualität der 2009 emittierten Anleihe mit einem umfangreichen Prospekt zu unterlegen versucht. Dieser Prospekt war aber teils lückenhaft, teils fehlerhaft. Dass die Umsätze der Vorjahre dort zum Teil falsch angegebenen waren, musste die Solar Millennium AG bereits einräumen. Von den Unzulänglichkeiten, die sich in dem Prospekt finden, können Anleger jetzt Nektar saugen.

Doch der Prospekt litt noch an weiteren Fehlern. So wurden Risiken in dem Prospekt zwar angesprochen, aber deren Bedeutung vor dem Leser verschleiert. Auch gab der Prospekt für den Anleger nicht klar zu erkennen, für welche Zwecke die Solar Millennium AG die Anlegergelder überhaupt verwenden wollte.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Der Prospektverantwortliche haftet für Falschinformationen des Prospekts. Prospektverantwortlich sind dabei nicht nur die Emittentin, sondern darüber hinaus alle Personen, die auf den Inhalt des Prospekts maßgeblichen Einfluss genommen haben. Für die Anleger der 2009 emittierten Anleihe (ISIN DE000A0XFKC4) bedeutet dies, dass neben der insolventen Solar Millennium AG auch weitere Personen für die entstandenen Schäden einstehen müssen.

Dabei sind die prospektrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Gemäß § 46 BörsG verjähren Ansprüche wegen unrichtiger Wertpapierprospekte spätestens drei Jahre nach deren Veröffentlichung. Der Prospekt der 2009 emittierten Anleihe (ISIN DE000A0XFKC4) wurde am 29. April 2009 veröffentlicht. Daher sind Ansprüche hieraus bis spätestens zum **29. April 2012** geltend zu machen. Bis zum **20. April 2012** können sich Anleger bei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE mit dem verlinkten Formblatt melden.

Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) hat uns bereits beauftragt, die Rechte ihrer Mitglieder zu bündeln. Zahlreiche Mitglieder der SdK haben bereits hieran ihr Interesse bekundet, auch Nichtmitglieder der SdK können ihre Ansprüche kostengünstig sichern.

Quelle: eigene Recherche

3. April 2012 (Rechtsanwalt Daniel Vos)

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

KAPITAL-RECHTINFO.de
Infodienst zum Bank- und Kapitalmarktrecht

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetsite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.